



Reglement

für die Spezialfinanzierung der Zivilschutzorganisation NIESEN



Gestützt auf Artikel 87 der Gemeindeverordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung der Zivilschutzorganisation NIESEN (nachfolgend Spezialfinanzierung genannt) ist zweckbestimmt für den Ausgleich der jährlichen Erfolgsrechnung¹ der Zivilschutzorganisation NIESEN mit dem Ziel, den Gemeinden über mehrere Jahre jeweils den gleichen budgetierten Betrag in Rechnung stellen zu können.

Mittelverwendung

Art. 2

Die Spezialfinanzierung dient ausschliesslich dem jährlichen Ausgleich der Erfolgsrechnung² der Zivilschutzorganisation NIESEN. Einlagen und Entnahmen ergeben sich deshalb automatisch aus der Jahresrechnung.

Einlagen

Art. 3

¹ Die Spezialfinanzierung wird gespeist durch allfällige Ertragsüberschüsse aus der Jahresrechnung der Zivilschutzorganisation NIESEN.

² Übersteigt der Bestand der Spezialfinanzierung CHF 100'000.-, sind die Beiträge der Gemeinden zu reduzieren.

Entnahmen

Art. 4

¹ Allfällige Aufwandüberschüsse aus der Jahresrechnung der Zivilschutzorganisation NIESEN werden durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung ausgeglichen.

² Fällt der Bestand der Spezialfinanzierung ins Minus, sind die Beiträge der Gemeinden auf den nächstmöglichen Termin zu erhöhen.

¹ Fassung vom 25.04.2019

² Fassung vom 25.04.2019



Verzinsung

Art. 5

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

Inkrafttreten

Art. 6

Der Gemeinderat Frutigen beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Genehmigung

Die angepassten Artikel 1 und 2 des vorliegenden Reglements für die Spezialfinanzierung der Zivilschutzorganisation NIESEN wurden an der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2019 genehmigt und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist per sofort, das heisst auf den 2. September 2019, in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Frutigen

Der Gemeinderatspräsident:

Hans Schmid

Der Geschäftsleiter:

Peter Grossen

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat Frutigen hat am 25. April 2019 die angepassten Artikel 1 und 2 des vorliegenden Reglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und nach Ablauf dieser Frist, das heisst auf den 2. September 2019, in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen vom 25. Juni 2019 publiziert unter Hinweis auf Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.



Im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 2. September 2019 wurde die Inkraftsetzung des Reglements per sofort bekannt gegeben.

Frutigen, 02.09.2019

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Geschäftsleiter:

Peter Grossen